



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/047
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	02.08.2013
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Verlängerung des Vertrages mit dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

Sachverhalt:

Mit Vertrag vom 24.02.2011 wurden dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde die Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung übertragen. Für die Sportförderung werden jährlich 311.200 € zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Um den neu gebildeten Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung die Möglichkeit zu geben, sich zu der Vertragsverlängerung zu verhalten, wurde die Kündigungsklausel im beiderseitigen Einvernehmen durch Ergänzungsvertrag vom 27.06.2013 auf den 31.08.2013 verlängert.

Die Verwaltung befürwortet die Verlängerung des Vertrages. Der Ausschuss wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Vertrag mit Ergänzung

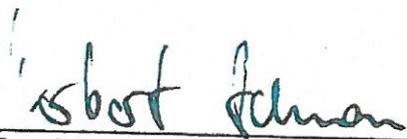
Ergänzung zum Vertrag
zwischen dem
Kreis Rendsburg-Eckernförde
- im folgenden Kreis genannt -
und dem
Kreissportverband Rendsburg Eckernförde e. V.
- im folgenden KSV genannt -

Hinsichtlich der in § 3 geregelten Laufzeit des zunächst bis zum 31.12.2013 geltenden Vertrages wird einmalig für das Jahr 2013 geregelt, dass sich der Vertrag zum Jahresende um weitere 3 Jahre verlängert, wenn er nicht spätestens bis zum **31.08.2013** gekündigt wird.

Rendsburg, den 27.06.2013



Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vertrag
zwischen dem
Kreis Rendsurg-Eckernförde
- im folgenden Kreis genannt –
und dem
Kreissportverband Rendsburg Eckernförde e. V.
- im folgenden KSV genannt –

§ 1 Aufgabenübertragung

Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung auf den KSV übertragen.

Der Kreis stellt dem KSV für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss für die nachfolgenden Aufgaben zur Verfügung.

Der KSV verteilt die Kreismittel für die Ausbildung und Vergütung von Übungsleitern der Sportvereine und Fachverbände des KSV.

Übungsleiter im Sinne des Punktes 4 der Grundsätze der Sportförderung sind Personen ab 16 Jahren, die den Übungsbetrieb mindestens einer Gruppe im Sportverein selbständig planen, vorbereiten und für einen längeren Zeitraum leitend durchführen. Sie müssen ihre Befähigung durch besondere Zeugnisse/Lizenzen nachgewiesen haben.

Die Kreiszuschüsse für Übungsleiter/-Innen werden nur solchen Vereinen zur Verfügung gestellt, die über eine eigene anerkannte Jugendgruppe mit mindestens 10 Jugendlichen verfügen. Jugendliche im diesem Sinne sind alle Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Vergütung der Übungsleiter/-Innen. Sie können auch durch Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen belegt werden. Der KSV übernimmt in Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/-Innen in den Vereinen und Fachverbänden und führt die entsprechende Lehrgangstätigkeit durch. Der KSV kann einen Betrag von höchstens 22 %, einschließlich der Kosten für Verwaltung und für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen, der vom Kreis bereitgestellten Mittel verwenden.

Die Vereine sind verpflichtet, eine termingerechte Mitgliederbestandsmeldung beim KSV einzureichen. Bei der Verteilung der Zuschüsse können nur diejenigen Vereine berücksichtigt werden, die diese Bestandsmeldung fristgerecht und vollständig eingereicht haben. Veränderungen der Mitgliederstärken innerhalb eines Geschäftsjahres finden keine Berücksichtigung.

Der vom Kreis zur Verfügung gestellte Gesamtzuschuss teilt sich ab sofort wie folgt auf:

- mindestens 78 % Zuschüsse für Übungsleiter/-Innen
höchstens 22 % Zuschüsse
- a) für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen einschließlich Kosten für Verwaltung
 - b) für Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen

Die anteilige Berechnung und Auszahlung des Übungsleiterzuschusses in einer Höhe von mindestens 70 % erfolgt, indem die Summe durch die Anzahl der dem KSV gemeldeten Jugendlichen dividiert wird.

Die Verteilung des verbleibenden Anteils des Übungsleiterzuschusses erfolgt auf der Grundlage der dem KSV gemeldeten, in der Jugendarbeit tätigen, Übungsleiter/-Innen mit gültigem Nachweis/Lizenz über ihre Befähigung. Sofern der Verein einen Zuschuss nach dieser Regelung für Inhaber/-Innen einer gültigen JULEICA beantragt, kann der Zuschuss erst ab dem/der 6. nachgewiesenen JULEICA Inhaber/-In gewährt werden. Damit sollen Vereine angeregt werden, Übungsleiter/-Innen auszubilden und einzusetzen.

Der KSV sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel ausschließlich auf Grundlage des Punktes 4 der Grundsätze der Sportförderung erfolgt.

Der KSV erhält während der Vertragslaufzeit in jedem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einen Gesamtzuschuss von 311.200,00 €, der ausschließlich für die vorgenannten Aufgaben in Höhe der jeweiligen Prozentsätze zu verwenden ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.02. und 15.08. des laufenden Jahres.

§ 2 Abrechnung

Der KSV weist bis zum 31. Januar des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

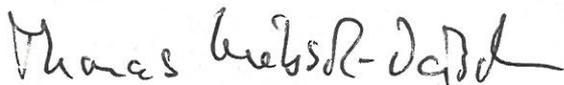
Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KSV.

Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwider handelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

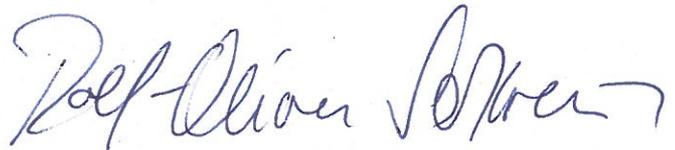
§ 4 Sonstiges

Mit in Kraft treten dieses Vertrages verliert der Vertrag zwischen dem Kreis und dem KSV über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung vom 01.02.2008 in Gestalt des Änderungsvertrages vom 14.10.2009 seine Gültigkeit.

Rendsburg, den 24.02.2011



Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/038
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	30.07.2013
		Ansprechpartner/in:	Röschmann, Marco
		Bearbeiter/in:	Marco Röschmann
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Entwurf einer Satzung des Kreises über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, dass dem Kreistag empfohlen wird, dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Für die Einführung eines ehrenamtlichen Kulturbeauftragten sind Haushaltsmittel durch den Kreistag in Höhe von insgesamt 15.000 € im Jahr 2013 zur Verfügung gestellt worden.

Es sei vorgesehen, den ehrenamtlichen Kulturbeauftragten im Haus der Kulturverbände anzusiedeln. Die hierfür entstehenden Kosten (Büro- und Sachausstattung), die Abgeltung von Kosten für die Inanspruchnahme anteiliger Sekretariatsaufgaben sowie die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kulturbeauftragten sind aus den bereitgestellten Mitteln von 15.000 € pro Jahr zu decken. Darüber hinaus stehe dann der Restbetrag als Fördermittel für kulturelle Zwecke zur Verfügung.

Weitere Mittel aus der Ausschüttung der jeweiligen Geschäftsjahre der Förde Sparkasse sowie aus Budgetüberschüssen zur Vergabe für kulturelle Maßnahmen stünden auch zur Verfügung, mit denen jedoch nicht zwangsläufig jährlich kalkuliert werden könne.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2013 einstimmig das Anforderungsprofil für den ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten beschlossen und die Verwaltung gebeten, einen Satzungsentwurf einschließlich einer Entschädigungsregelung für einen ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten zu erstellen.

Auf den als Anlage beigefügten Entwurf einer Satzung des Kreises über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten mit Stand vom 30.07.2013 wird insoweit verwiesen und dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlage/n:

Satzungsentwurf mit Stand vom 30.07.2013

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten
für Kulturangelegenheiten**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom [DATUM] folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wird eine/ein Kreisbeauftragte/r für Kulturangelegenheiten (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/ der Beauftragte handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Sie/ er ist ehrenamtlich tätig. Sie/ er ist kein Organ des Kreises.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die/ der Beauftragte pflegt die Beziehungen zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den im Kreis tätigen Kulturträgern. Sie/ er organisiert mindestens einmal im Jahr eine Konferenz, zu welcher die im Kreis tätigen Kulturträger eingeladen werden. Sie/ er koordiniert Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter. Sie/ er berät und unterstützt die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und/ oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken. Sie/ er unterstützt die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist.
- (2) Sie/ er berät die Organe des Kreises in Angelegenheiten, welche die Kulturpolitik betreffen.
- (3) Sie/ er legt einmal jährlich dem Kreistag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

**§ 3
Befugnisse**

- (1) Die/ der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, welche die Kulturpolitik des Kreises Rendsburg-Eckernförde betreffen. Ihr/ ihm sind in Angelegenheiten, welche die Beauftragung betreffen, die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sie/ er sollte an Sitzungen des Kreistages und des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung teilnehmen. In dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung kann sie/ er das Wort verlangen, wenn die Themen die

Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind der/ dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.

- (3) Sie/ er hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4

Bestellung; Abberufung

- (1) Die/ der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestellt.
- (2) Die/ der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (3) Eine Abberufung ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abberufung ist inhaltlich zu begründen.

§ 5

Entschädigung

- (1) Die/ der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 €. Diese Pauschale deckt auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Kreistages und des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung mit ab.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/ der Beauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/ seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Sie/ er darf während und nach Beendigung ihrer/ seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Landrätin/ des Landrates weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/043
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	06.08.2013
		Ansprechpartner/in:	Röschmann, Marco
		Bearbeiter/in:	Marco Röschmann
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Entwurf einer Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung	
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, dass dem Kreistag empfohlen wird, dem als Anlage beigefügten Richtlinienentwurf des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Einführung eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten wurden Haushaltsmittel durch den Kreistag in Höhe von insgesamt 15.000 € im Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Nach Abzug der hierfür benötigten Kosten stehen die restlichen verfügbaren Mittel für die Förderung kultureller Zwecke zur Verfügung. Weitere Mittel, mit denen jedoch nicht zwangsläufig jährlich kalkuliert werden können, können sich aus der Ausschüttung der jeweiligen Geschäftsjahre der Förde Sparkasse sowie aus Budgetüberschüssen ergeben.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2013 einstimmig beschlossen, dass seitens der Verwaltung ein Richtlinienentwurf zur Förderung der Kulturarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde erstellt werde.

Vor dem Hintergrund, zukünftig eine Zuschussgewährung nach festgelegten Fördergrundsätzen auf Basis des noch zu erstellenden Kulturkonzeptes vorzunehmen, wurde der beigefügte Richtlinienentwurf als Beratungsgrundlage erstellt. Vorbereitend für das Kulturkonzept hat die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Kreiskulturprofilplanung eine Bestandsaufnahme der kulturellen Infrastruktur sowie

Profilworkshops durchgeführt. Weiter wurden bereits die Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken der Kultur im Kreis herausgearbeitet. Weiter fanden Themenworkshops statt. Ziel ist schließlich die Verabschiedung eines Kulturkonzeptes im Rahmen einer Kreiskulturkonferenz.

Mit den Förderrichtlinien erfolgen die Vergaben der Zuschüsse an Dritte einheitlich und mit hoher Transparenz; ferner werden damit allgemeine Vorgaben konkretisiert. Der Ausschuss wie auch die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten objektivere Maßstäbe, um über Anträge zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Anlage/n:

Richtlinienentwurf mit Stand vom 31.07.2013

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten

1 Allgemeines

- 1.1** *Der Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen und Projekte.*
- 1.2** *Über die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.*
- 1.3** *Institutionelle Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt.*
- 1.4** *Die Gewährungen von Zuschüssen erfolgen nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel oder sonstiger von Dritten für die Vergabe durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde bereitgestellter Mittel.*
- 1.5** *Die Förderung der Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.*

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1** *Der Kreis bezuschusst kulturelle Veranstaltungen insbesondere aus den Bereichen*
 - *Musik, Tanz, Gesang,*
 - *Theater, -gruppen,*
 - *Literatur,*
 - *bildende Kunst / Skulptur,*
 - *Film und Medien,*
 - *Museen und Sammlungen,*
 - *Soziokultur,*
 - *Traditions- und Heimatpflege,**die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.*
- 2.2** *Die Projektförderung umfasst Gegenstände und Sachmittel, die unmittelbar für die Ausübung des kulturellen Zwecks des Antragstellers erforderlich sind, z.B. Musikinstrumente, Kostüme, Requisiten, Arbeitsmaterialien, Tonanlagen, usw.*
- 2.3** *Bei Anträgen zur Projektförderung darf mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Zuschussgewährung besteht nicht. Das jeweilige Projekt muss im Jahr der Zuschussgewährung begonnen werden.*
- 2.4** *Die Förderung eines Projektes ist nur einmalig möglich.*

3 Ziele der Förderung

- 3.1** *Der Kreis unterstützt im Rahmen seiner kulturpolitischen Schwerpunktsetzung Maßnahmen von herausgehobener Bedeutung mit dem Ziel,*

- a) *das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,*
- b) *den künstlerischen Nachwuchs zu unterstützen,*
- c) *die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,*
- d) *die Breitenkultur zu fördern.*

3.2 *Das besondere Interesse des Kreises gilt dabei die vorhandenen reichen kulturellen Potenziale und die kulturelle Vielfalt zu bewahren und zu befördern.*

4 **Zuschussempfänger**

4.1 *Zuschüsse können erhalten:*

- **Alle gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, die im kulturellen Bereich tätig sind.**
- **Künstlerisch tätige Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie Vereine und Stiftungen aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einer kulturellen Ausrichtung. Dabei sollen insbesondere Initiativen und Aktivitäten von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern gefördert werden.**

4.2 *Ausdrücklich ausgenommen von einer Kreisförderung nach dieser Richtlinie sind Kommunen, gewerbliche und kommunale Einrichtungen, insbesondere kommerziell geführte Bühnen und Museen.*

5 **Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung**

5.1 *Die Zuschussempfänger sollen in der Regel ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.*

5.2 *Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zum Kreis Rendsburg-Eckernförde aufweisen und von kreisweiter, überörtlicher oder regionaler Bedeutung und in besonderem Kreisinteresse sein.*

5.3 *Darüber hinaus sind erst dann die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- und Drittmitteln und die Organisation der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen, möglichst nachhaltigen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel führen sowie eine dem Charakter und dem Zweck der Maßnahme entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.*

5.4 *Soweit die oder der Antragsteller von einer anderen Stelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde bereits einen Zuschuss zu der Veranstaltung bzw. zu dem Projekt erhalten oder zugesagt bekommen hat, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.*

5.5 *Die Maßnahme darf vor der Gewährung des Zuschusses nicht begonnen sein.*

6 **Darstellung von förderungsfähigen bzw. nicht förderungsfähigen Kosten**

6.1 *Förderungswürdige Kosten sind u.a. Ausgaben für:*

- **Honorare und Gagen**

- Werbungskosten für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit bis zu einer Höhe von 10% der Gesamtkosten bei Lesungen, Konzerten, etc. sowie 20% der Gesamtkosten bei Ausstellungen
- Transportkosten
- Bühnenbau
- Versicherungen
- Gebühren für die GEMA und Künstlersozialkasse

6.2 Nicht förderungswürdige Kosten sind u.a. Ausgaben für

- Moderationskosten
- Kosten für Proben
- Betriebskosten (Strom und Heizung), soweit die Veranstaltung im eigenen Haus stattfindet
- Reinigungskosten
- Dekorationen
- Gastgeschenke
- Beköstigungen
- Büromaterialien
- Übernachtungen
- Ausfahrten
- Reisekosten

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuschussgewährung wird im Wege der Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

7.2 Der Zuschuss kann bei Anerkennung einer Förderwürdigkeit maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen.

7.3 Eine Zuschussgewährung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde kann nur erfolgen, wenn eine mindestens 15%ige Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen wird. Eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Veranstaltung oder des Projektes ist anzustreben.

8 Verfahren

8.1 Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Regionalentwicklung, Schule und Kultur, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zu richten ist.

8.2 Dem Antrag sind beizufügen

- eine kurze Selbstdarstellung bei erstmaliger Antragstellung des für die Veranstaltung bzw. das Projekt verantwortlichen Trägers,
- eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme nebst einer Erklärung, dass damit noch nicht begonnen worden ist, sowie
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit allen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.

8.3 Der Antrag ist grundsätzlich 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung oder des Projektes zu stellen. Anträge, die verspätet oder nach Beendigung des Vorhabens eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

8.4 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt nach entsprechender Entscheidung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Fachausschusses zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das laufende Kalenderjahr.

9 Verwendungsnachweis

9.1 Der Zuschuss darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

9.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung des Zuschusses durch einen entsprechenden Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss einen zahlenmäßigen Nachweis (Originalbelege) über alle Ausgaben, Einnahmen und Förderungen sowie einen kurzen Bericht über den Verlauf der Veranstaltung bzw. des Projektes oder einen Pressespiegel beinhalten.

9.3 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 3 Monate nach Auszahlung der Mittel beim Fachdienst Regionalentwicklung, Schule und Kultur vorzulegen. Eine Verlängerung der Ausgabefrist kann nur auf Antrag und auch nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

10 Rückzahlungsbestimmungen

10.1 Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Veranstaltung bzw. ein Projekt nicht stattgefunden hat bzw. nicht durchgeführt wurde,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wurde,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- geförderte Gegenstände und Sachmittel nicht für die Dauer der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Eigentum des Antragstellers bleiben,

- vor Ablauf der Zweckbindungsfrist das Eigentum an der geförderten baulichen Maßnahme aufgegeben wird,
- der Zuschussempfänger seine künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit aufgibt,
- die im Antrag aufgeführten Eigenmittel im Rahmen der Abrechnung vermindert werden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die zugrunde gelegten Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gemäß Kreistagsbeschluss vom ##.##.#### tritt zum ##.##.#### in Kraft.

Entwurf mit Stand vom 31.07.2013



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2013/044 Status: öffentlich Datum: 02.08.2013 Ansprechpartner/in: Röschmann, Marco Bearbeiter/in: Marco Röschmann	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Verwendung von Mitteln der Förde Sparkasse aus der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010; Antrag der Kirchengemeinde Hohenwestedt		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Eine mögliche Förderung zum vorliegenden Antrag der Kirchengemeinde Hohenwestedt erfolgt nach dem Ergebnis der Beratungen des Ausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Beratungen des Ausschusses in den Sitzungen vom 6. Februar 2012, 22. Oktober 2012, 28. Januar 2013 und 13. Mai 2013 stehen nicht gebundene Mittel der Förde Sparkasse aus der Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 in Höhe von 2.205,32 € zur Verfügung.

Nach der vorgenannten letzten Sitzung des Ausschusses ist zwischenzeitlich ein Antrag der Kirchengemeinde Hohenwestedt am 05.07.2013 auf Förderung eines Konzertvorhabens in Hohenwestedt eingegangen. Beantragt wird für das Abschlusskonzert der Hohenwestedt-Woche am 08. September 2013 in der Peter-Pauls-Kirche zu Hohenwestedt ein Betrag in Höhe von 1.500,00 €.

Nach dem Finanzierungsplan sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 8.000,00 € vorgesehen, die wie folgt finanziert werden sollen:

Konzerteinnahmen:	2.500,00 €
Zuschuss Kirchengemeinde Hohenwestedt:	2.000,00 €
Zuschuss Musikverein Hohenwestedt:	500,00 €
Mittel aus Sponsoring	1.500,00 €
Zuschuss Kreis Rendsburg-Eckernförde:	1.500,00 €

Die Ausgaben werden von der Antragstellerin wie folgt angegeben:

Künstler-Honorare zusammen:	7.155,00 €
„Mietgebühr“ für Noten des Verlages:	500,00 €
Kosten für Werbung und Technik:	345,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Der beantragte Zuschussbetrag beträgt 1.500 €.

Anlage/n:

./.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2013/036
	Status:	öffentlich
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Datum:	29.07.2013
	Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	Marco Röschmann
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Novellierung des Schulgesetzes		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Sachstand und die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat das förmliche Anhörungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens hatten auch die kommunalen Landesverbände Gelegenheit erhalten, zu dem Gesetzentwurf ihre Stellungnahme bis zum 12.07.2013 abzugeben. Zu den kreisrelevanten Änderungen hat sich die Verwaltung insbesondere zu den künftig anzustrebenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und allgemeinbildenden Schulen mit Oberstufe bzw. beruflichen Gymnasien sowie die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Bildung kreisübergreifender Schulämter wie folgt geäußert:

§ 43 Abs. 6 Schulgesetz

Begrüßenswert ist die Änderung in § 43 Abs. 6 Schulgesetz, wonach der Schul- bzw. Anstaltsträger bei zu schließenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und allgemein bildender Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung schon mal frühzeitig zu beteiligen ist.

Fraglich jedoch ist, ob diese Regelung weitreichend genug ist, wenn weiterhin die Schulleiter nach Zustimmung durch die Schulkonferenz oder die Pädagogische Konferenz bei Berufsbildungszentren Kooperationsvereinbarungen abschließen können. Zwar werde eine Kooperationsvereinbarung erst wirksam, wenn der Schul- bzw. Anstaltsträger eine Anzeige gegenüber dem zuständigen Bildungsministerium vornehme, jedoch werde der Schul- bzw. Anstaltsträger gewissermaßen vor vollendete Tatsachen gesetzt. Es bestehe weiterhin die

prekäre Situation, dass Schulleitungen Kooperationsvereinbarungen ohne Berücksichtigung der Interessen des Schul- bzw. Anstaltsträger - insbesondere hinsichtlich der Kostenfolgen bei neu zu schaffenden Schulraum, wenn vorhandene Kapazitäten für aufzunehmende Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend sind - vornehmen können.

§ 130 Abs. 4 Schulgesetz

Mit der neuen Verordnungsermächtigung zur Errichtung kreisübergreifender Schulämter als untere Landesbehörden sollen gemäß den ergänzenden Erläuterungen der Landesregierung diese nur dort neu gebildet werden, wo dies in der Sache sinnvoll und gewinnbringend ist sowie Einvernehmen der beteiligten Kreise und/oder kreisfreien Städte über die Errichtung besteht. Fraglich ist, welche Mitspracherechte bzw. Einflussmöglichkeiten auf beabsichtigte Zusammenlegungen seitens des Landes die Kreise bzw. kreisfreien Städte dann wirklich haben werden, wenn diesbezüglich keine entsprechende Regelung im Schulgesetz tatsächlich vorhanden ist.

Weiter können bestehende Handlungsmaßnahmen der Zusammenarbeit des Schulamtes mit anderen Fachbereichen bedingt durch unterschiedliche inhaltliche Strukturen je Kreis bzw. je kreisfreier Stadt, z.B. bei den Jugendhilfestrukturen nicht einfach gleichermaßen angewandt werden. Es müssen Parallelverfahren in einem neuen zentralen kreisübergreifend zuständigen Schulamt geschaffen werden. Dies kann zum Mehraufwand führen, da ein Kreis nicht zwangsläufig die Möglichkeit auf die Ausgestaltung des von ihm zusätzlich betreuten Bereiches einer Stadt bzw. eines Kreises hat.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine